

BVGer A-6677/2010 vom 6. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6677_2010

FR: TAF A-6677/2010 du 6 juin 2011

IT: TAF A-6677/2010 del 6 giugno 2011

Regeste

Amtshilfe

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbaren Verfügungen gehört auch die Schlussverfügung der ESTV im Bereich der internationalen Amtshilfe (Art. 32 VGG e contrario und Art. 20k Abs. 1 Vo DBA-USA). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Behandlung der Beschwerde ist somit gegeben.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer erfüllt die Voraussetzungen der Beschwerdebefugnis nach Art. 48 Abs. 1 VwVG. Auf die form- und fristgemäss eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Recht von Amtes wegen an. Es ist demzufolge verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt die richtige Rechtsnorm und damit jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als den zutreffenden erachtet, und ihm jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, Basel 2008, Rz. 1.54, unter Verweis auf BGE 119 V 347 E. 1a).

E. 1.4

Im Rechtsmittelverfahren kommt - wenn auch in sehr abgeschwächter Form (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 1.55) - das Rügeprinzip mit Begründungserfordernis in dem Sinn zur Anwendung, dass der Beschwerdeführer die seine Rügen stützenden Tatsachen darzulegen und allfällige Beweismittel einzureichen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG; Christoph Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG]*, Zürich/St. Gallen 2008 [nachfolgend: *Kommentar VwVG*], N 9 und 12 zu Art. 12). Hingegen ist es grundsätzlich nicht Sache der Rechtsmittelbehörden, den für den Entscheid erheblichen Sachverhalt von Grund auf zu ermitteln und über die tatsächlichen Vorbringen der Parteien hinaus den Sachverhalt vollkommen neu zu erforschen (BVGE 2007/27 E. 3.3; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 1.52). Vielmehr geht es in diesem Verfahren darum, den von den Vorinstanzen ermittelten Sachverhalt zu überprüfen und allenfalls zu

berichtigen oder zu ergänzen. Weiter ist die Rechtsmittelinstanz nicht gehalten, allen denkbaren Rechtsfehlern von sich aus auf den Grund zu gehen. Für entsprechende Fehler müssen sich mindestens Anhaltspunkte aus den Parteivorbringen oder den Akten ergeben (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 1.55).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1951 über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (SR 672.2) ist der Bundesrat zuständig, das Verfahren zu regeln, das bei einem vertraglich ausbedungenen Austausch von Meldungen zu befolgen ist. In Bezug auf den Informationsaustausch mit den USA gestützt auf Art. 26 DBA-USA 96 hat der Bundesrat diese Aufgabe mit Erlass der Vo DBA-USA wahrgenommen. An der dort festgeschriebenen Verfahrensordnung ändert der Staatsvertrag 10 grundsätzlich nichts (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-6053/2010 vom 10. Januar 2010 E. 1.5, A-4911/2010 vom 30. November 2010 E. 1.4.2, A-4013/2010 vom 15. Juli 2010 E. 2.1 und E. 6.2.2). Das Verfahren in Bezug auf den Informationsaustausch mit den USA wird abgeschlossen mit dem Erlass einer begründeten Schlussverfügung der ESTV im Sinn von Art. 20j Abs. 1 Vo DBA-USA. Darin hat die ESTV darüber zu befinden, ob ein begründeter Tatverdacht auf ein Betrugsdelikt und dergleichen im Sinn der einschlägigen Normen vorliegt, ob die weiteren Kriterien zur Gewährung der Amtshilfe gemäss Staatsvertrag 10 erfüllt sind und, bejahendenfalls, welche Informationen (Gegenstände, Dokumente, Unterlagen) nach schweizerischem Recht haben bzw. hätten beschafft werden können und nun an die zuständige amerikanische Behörde übermittelt werden dürfen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4013/2010 vom 15. Juli 2010 E. 2.2). Nach der Rechtsprechung zum Amtshilfeverfahren genügt es für die Bejahung des Tatverdachts, wenn sich hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der inkriminierte Sachverhalt erfüllt sein könnte. Es ist nicht Aufgabe des Amtshilfegerichts, abschliessend zu beurteilen, ob eine strafbare Handlung vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht prüft deshalb nur, ob die Schwelle zur berechtigten Annahme des Tatverdachts erreicht ist oder ob die sachverhaltlichen Annahmen der Vorinstanz offensichtlich fehler- oder lückenhaft bzw. widersprüchlich erscheinen (vgl. BGE 129 II 484 E. 4.1, 128 II 407 E. 5.2.1, 127 II 142 E. 5a; BVGE 2010/26 E. 5.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4911/2010 vom 30. November 2010 E. 1.4.2). In der Folge obliegt es dem vom Amtshilfeverfahren Betroffenen, den begründeten Tatverdacht klarerweise und entscheidend zu entkräften. Gelingt ihm dies, ist die Amtshilfe zu verweigern (BGE 128 II 407 E. 5.2.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4013/2010 vom 15. Juli 2010 E. 2.2; Thomas Cottier/René Matteotti, Das Abkommen über ein Amtshilfegesuch zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. August 2009: Grundlagen und innerstaatliche Anwendbarkeit, in: Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 78 S. 349 ff., S. 389). Dies setzt voraus, dass der vom Amtshilfeverfahren Betroffene unverzüglich und ohne Weiterungen den Urkundenbeweis erbringt, dass er zu Unrecht ins Verfahren einbezogen worden ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6455/2010 vom 31. März 2011 E. 2.4). Das Bundesverwaltungsgericht nimmt diesbezüglich keine Untersuchungshandlungen vor (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4911/2010 vom 30. November 2010 E. 1.4.2).

E. 2.2

Gemäss einem zur Publikation bestimmten Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4911/2010 vom 30. November 2010 gilt Analoges bezüglich der Feststellung der persönlichen Identifikationsmerkmale einer vom Amtshilfeverfahren betroffenen Person (in casu: zum Erfordernis der wirtschaftlichen Berechtigung am streitbetroffenen Konto). Es reicht aus, wenn die Vorinstanz genügend konkrete Anhaltspunkte zu nennen vermag, die zur Annahme berechtigen, der vom Amtshilfeverfahren Betroffene erfülle die persönlichen Identifikationsmerkmale gemäss Anhang zum Staatsvertrag 10. Das Bundesverwaltungsgericht beschränkt sich darauf zu prüfen, ob diesbezüglich genügend Anhaltspunkte vorliegen, und korrigiert die entsprechenden Sachverhaltsfeststellungen nur, wenn darin offensichtlich Fehler, Lücken oder Widersprüche auftreten oder aber wenn der vom Amtshilfesuch Betroffene die Annahme der Vorinstanz, dass die Identifikationsmerkmale gemäss Anhang zum Staatsvertrag 10 gegeben seien, klarerweise und entscheidend entkräftet.

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht würdigt die Beweise frei (Art. 19 VwVG in Verbindung mit Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [SR 273]). Dieser Grundsatz kommt auch bei der Würdigung von Beweisurkunden (vgl. Art. 12 Bst. a VwVG) zur Anwendung. Öffentliche Urkunden geniessen von Gesetzes wegen erhöhte Beweiskraft. Sie erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhalts nachgewiesen ist (Art. 9 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Diese für die Urkunden des Bundesprivatrechts geltende Regel kommt auch im Verwaltungsverfahren zum Tragen (Auer, in: Kommentar VwVG, a.a.O., N 27 zu Art. 12). Mit Bezug auf den Urkundeninhalt umfasst die verstärkte Beweiskraft jedoch nur das, was die Urkundsperson nach Massgabe der Sachlage kraft eigener Prüfung als richtig bescheinigen kann. Irgendwelche (rechtsgeschäftliche und andere) Erklärungen erhalten keine verstärkte Beweiskraft für ihre inhaltliche Richtigkeit, nur weil sie öffentlich beurkundet worden sind (Urteile des Bundesgerichts 5A_507/2010 und 5A_508/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 4.2; vgl. in diesem Sinn auch Patrick L. Krauskopf/Katrin Emmenegger, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/Basel/Genf 2009, N 92 zu Art. 12; vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6672/2010 vom 24. Februar 2011 E. 2.3).

E. 3.1

Nach Ziff. 1 Bst. B des Anhangs zum Staatsvertrag 10 fallen (unter anderen) folgende Personen unter das Amtshilfeersuchen: US persons (irrespective of their domicile) who beneficially owned «offshore company accounts» that have been established or maintained during the period of years 2001 through 2008 and for which a reasonable suspicion of «tax fraud or the like» can be demonstrated. Die deutsche (nicht massgebliche [vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4013/2010 vom 15. Juli 2010 E. 7]) Übersetzung lautet: US-Staatsangehörige (ungeachtet ihres Wohnsitzes), welche an «offshore company accounts», die während des Zeitraums von 2001 bis 2008 eröffnet oder geführt wurden, wirtschaftlich berechtigt waren, wenn diesbezüglich ein begründeter Verdacht auf «Betrugsdelikte und dergleichen» dargelegt werden kann.

E. 3.2

Gemäss vertragsautonomer Auslegung nach den allgemeinen Bestimmungen von Art. 31 ff. VRK erfasst der Begriff "US persons" nicht nur US-Staatsangehörige, sondern alle Personen, welche in den USA in der vom Abkommen bestimmten Zeitperiode 2001 bis 2008 subjektiv steuerpflichtig waren. Gemäss dem amerikanischen "Internal Revenue Code" (IRC; Steuergesetz) sind neben "US citizens" (US Staatsangehörige) auch "resident aliens" in den USA subjektiv steuerpflichtig (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6053/2010 vom 10. Januar 2011 E. 7.1.1; vgl. auch grundlegend Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4911/2010 vom 30. November 2010 E. 5.2).

E. 3.3

Des Weiteren müssen die "US persons" an sog. "offshore company accounts" wirtschaftlich berechtigt gewesen sein, die während des Zeitraums von 2001 bis 2008 eröffnet und geführt wurden. Die Kriterien im Anhang zum Staatsvertrag 10 sollen mithin auch dazu dienen, u.a. diejenigen US-Steuerpflichtigen einzubeziehen, die Konten auf den Namen von Offshore-Gesellschaften eröffnen liessen, welche ermöglicht haben, die steuerlichen Offenlegungspflichten gegenüber den USA zu umgehen. Vor diesem Hintergrund sind in Anbetracht des nach Art. 31 Abs. 1 VRK einzubeziehenden Ziels und Zwecks des Staatsvertrags 10 unter dem Begriff "offshore company accounts" Bankkonten von körperschaftlichen Gebilden im erweiterten Sinn zu verstehen, d.h. auch "offshore"-Gesellschaftsformen, die nach Schweizer oder amerikanischem Gesellschafts- und/oder Steuerrecht nicht als eigenes (Steuer-)Subjekt anerkannt würden. Diese Rechtseinheiten bzw. Einrichtungen müssen lediglich dafür geeignet und in der Lage sein, eine dauerhafte Kundenbeziehung mit einer finanziellen Institution wie einer Bank zu führen bzw. "Eigentum zu halten". Als "company" zu gelten haben daher auch die nach ausländischem Recht errichteten Stiftungen und Trusts, da beide dieser Rechtseinheiten in der Lage sind, "Eigentum zu halten" und eine Kundenbeziehung mit einer Bank zu führen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6053/2010 vom 10. Januar 2011 E. 7.2.1).

E. 3.4

Zur Beurteilung, ob eine wirtschaftliche Berechtigung ("beneficially owned") an einem "offshore company account" vorliegt, ist entscheidend, inwiefern die "US person" das sich auf dem UBS-Konto der "offshore company" befindliche Vermögen und die daraus erzielten Einkünfte durch den formellen Rahmen der Gesellschaft hindurch weiterhin wirtschaftlich kontrollieren und darüber verfügen konnte. Hatte die fragliche "US person" die Entscheidungsbefugnis darüber, wie das Vermögen auf dem UBS-Konto verwaltet wurde und/oder, ob und bejahendenfalls wie dieses oder die daraus erzielten Einkünfte verwendet worden sind, hat sich diese aus wirtschaftlicher Sicht nicht von diesem Vermögen und den damit erwirtschafteten Einkünften getrennt (Klaus Vogel, "On Double Taxation Conventions", 3. Aufl., London/The Hague/Boston 1997, S. 562). Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die wirtschaftliche Verfügungsmacht und Kontrolle über das sich auf dem UBS-Konto befindliche Vermögen und die daraus erzielten Einkünfte tatsächlich in der relevanten Zeitperiode von 2001 bis 2008 vorgelegen haben, ist im Einzelfall anhand des rein Faktischen zu beurteilen. Insbesondere sind die heranzuziehenden Kriterien bzw. Indizien auch davon abhängig, welche (Rechts-)form für die "offshore company" gewählt wurde (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6053/2010 vom 10. Januar 2011 E. 7.3.2).

E. 3.5

Neben der Erfüllung der Identifikationskriterien gemäss Ziff. 1 Bst. B des Anhangs zum Staatsvertrag 10 hat für die Kategorie 2/B/b zusätzlich der begründete Verdacht auf "fortgesetzte und schwere Steuerdelikte" zu bestehen, damit basierend auf dem Anhang zum Staatsvertrag 10 Amtshilfe geleistet werden kann. Letzterer ergibt sich bereits daraus, dass eine in das Amtshilfeverfahren einbezogene Personen - trotz (allfälliger) Aufforderung der ESTV - zu beweisen unterliess, dass sie ihre steuerrechtlichen Meldepflichten in Bezug auf ihre Interessen an der Stiftung erfüllt hat, indem die ESTV ermächtigt worden wäre, beim IRS Kopien der FBAR-Erklärungen für die relevanten Jahre einzuholen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6053/2010 vom 10. Januar 2011 E. 2.3). Bezüglich der Kontoeigenschaften wird im Staatsvertrag 10 verlangt, dass auf dem UBS-Konto innerhalb einer beliebigen Dreijahresperiode, welche mindestens ein vom Ersuchen umfasstes Jahr einschliesst, jährliche Durchschnittseinkünfte von mehr als Fr. 100'000.-- erzielt worden sind. Im Sinn des Staatsvertrags 10 werden für die Berechnung der Durchschnittseinkünfte das Bruttoeinkommen (Zinsen und Dividenden) und die Kapitalgewinne (die als 50 % der Bruttoverkaufserlöse berechnet werden) herangezogen. Der Anhang zum Staatsvertrag 10 legt fest, wie die Kapitalgewinne für den Zweck der Kontoanalyse berechnet werden. Es besteht damit kein Raum für den Nachweis der effektiven Gewinne bzw. Verluste (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-6053/2010 vom 10. Januar 2011 E. 9.1 und A 4013/2010 vom 15. Juli 2010 E. 8.3.3; zur ganzen Erwägung 4 vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6932/2010 vom 27. April 2011 E. 3).

E. 4.1

Laut angefochtener Verfügung der Vorinstanz ist den Bankunterlagen zu entnehmen, dass die X._____ (nachfolgend: Gesellschaft) und ihr Konto mit Stammnummer [...] während mindestens 3 Jahren zwischen 1999 und 2008 bestanden. Der Beschwerdeführer sei eine "US person" im Sinne des Anhangs zum Staatsvertrag 10. Aus den Angaben im Bankformular A ergebe sich, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in den USA habe. Der Beschwerdeführer sei an der Gesellschaft und damit auch an deren Bankkonto mit der Stammnummer [...] wirtschaftlich berechtigt gewesen. Er habe der ESTV keine Ermächtigung gegeben, beim IRS Kopien seiner FBAR-Erklärungen einzuholen. Im Jahr 2000 seien Kapitalgewinne von mindestens Fr. 360'892.-- und damit im Rahmen von drei aufeinander folgenden Jahren Kapitalgewinne von mehr als durchschnittlich Fr. 100'000.-- pro Jahr erzielt worden.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bestreitet weder, dass er eine "US person" im Sinne des Anhangs zum Staatsvertrag 10 sei noch dass es sich bei der X._____ um eine "offshore company" im Sinne des Anhangs zum Staatsvertrag 10 gehandelt habe. Damit erweisen sich zwei Identifikationsmerkmale der Kategorie 2/B/b des Anhangs zum Staatsvertrag 10 als erfüllt.

E. 4.3

Hingegen macht der Beschwerdeführer geltend, am streitbetroffenen UBS-Konto der X._____ nicht wirtschaftlich berechtigt gewesen zu sein. Als Begründung bringt er Folgendes vor: Sein Vater habe in den achtziger Jahren bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zugunsten seiner Enkelkinder Heiratsversicherungen abschliessen lassen. Die Verwaltung der Heiratsversicherungspolice sei einem in der Schweiz wohnhaften Treuhänder übertragen worden. Hierzu habe der Treuhänder die X._____, eine nach dem Recht von Gibraltar gegründete Gesellschaft, gekauft. Eigentümer dieser Gesellschaft sei

der Treuhänder gewesen. In der Folge sei auf den Namen der X. _____ bei der UBS AG ein Konto eröffnet worden. Der Treuhänder habe über dieses Konto Einzelzeichnungsbefugnis gehabt. Das auf dem UBS-Konto liegende Vermögen stamme ausschliesslich aus den vom Vater des Beschwerdeführers abgeschlossenen Heiratsversicherungen zugunsten der Enkelkinder. Über Auszahlungen von Versicherungssummen an die Enkelkinder habe allein der Treuhänder nach Ermessen entschieden. Die Versicherung habe im Versicherungsfall jeweils eine Check-Rimesse ausgestellt, die dem Privatkonto des Treuhänders gutgeschrieben worden sei. Der Treuhänder habe daraufhin die X. _____ entsprechend alimentiert. Der Beschwerdeführer selber habe nie Ansprüche aus den Heiratsversicherungen gehabt. Bei der Kontoeröffnung habe der Treuhänder auf dem Bankformular A fälschlicherweise den Beschwerdeführer als wirtschaftlich Berechtigten angegeben. In Tat und Wahrheit sei der Beschwerdeführer jedoch weder an der X. _____ noch an den Vermögenswerten auf dem besagten UBS-Konto wirtschaftlich berechtigt gewesen. Vom Umstand, dass der Treuhänder ein Konto für die X. _____ in der Schweiz eingerichtet und irrtümlicherweise ihn als wirtschaftlich Berechtigten aufgeführt habe, habe er nichts gewusst. Auch sei er weder jemals in der Schweiz gewesen noch habe er eine Kopie seines Passes bei der UBS AG deponiert oder selbst jemals Bezüge über das Konto getätigt. Er habe lediglich als "Ansprechperson" für den Fall des Ablebens des Treuhänders gewirkt. Um allfällige Missverständnisse aus dem Weg zu räumen, sei am 23. Dezember 2009 zwischen der X. _____ und dem Treuhänder eine Trustvereinbarung "nunc pro tunc" abgeschlossen worden. Darin sei der Beschwerdeführer als Begünstigter ausdrücklich ausgenommen worden. Aufgrund dieser Sachlage ergebe sich, dass allein der Treuhänder Herrschaftsmacht und Herrschaftswillen über die auf dem UBS-Konto deponierten Vermögenswerte gehabt habe. Demnach sei dieser, nicht der Beschwerdeführer, am fraglichen Konto wirtschaftlich berechtigt gewesen. Allenfalls seien auch die Enkelkinder als aus den Heiratsversicherungen Begünstigte als wirtschaftlich berechtigt zu betrachten. Zwei Enkelkinder hätten Einzelzeichnungsberechtigung über das UBS-Konto gehabt, was ein Indiz dafür sei, dass diese am Konto wirtschaftlich berechtigt seien.

E. 4.4.1

Die Annahme der Vorinstanz, der Beschwerdeführer sei am fraglichen UBS-Konto der X. _____ wirtschaftlich berechtigt gewesen, stützt sich auf das Bankformular A "Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten". Darin wird der Beschwerdeführer als wirtschaftlich Berechtigter am UBS-Konto der X. _____ mit Stammmnummer [...] aufgeführt (Belegstellen [...]; vgl. auch [...], [...] sowie [...]). Damit hatte die Vorinstanz einen hinreichenden Anhaltspunkt für ihre Annahme, dass der Beschwerdeführer an dem auf dem UBS-Konto liegenden Vermögen wirtschaftlich berechtigt sei (vgl. in diesem Sinn Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 6871/2010 vom 5. Mai 2011 E. 5.4.2, A-7012/2010 vom 21. März 2011 E. 5.3.1 f., A-5974/2010 vom 14. Februar 2011 E. 4.2.1). Die aufgrund des Bankformulars A getroffene Annahme wird durch weitere Bankunterlagen gestützt. So ergibt sich aus dem Dokument "Picturing", dass der Treuhänder zugunsten des Beschwerdeführers auf das streitbetroffene UBS-Konto einen Betrag von Fr. 380'532.-- gutschreiben liess. Nach Angaben des Treuhänders habe es sich um die Rückzahlung einer Lebensversicherung gehandelt, die er dem Beschwerdeführer als wirtschaftlich Berechtigtem am fraglichen UBS-Konto zwecks Begleichung einer geschäftlichen Schuld überwiesen habe (Belegstelle [...]).

E. 4.4.2

Bei dieser Sachlage obliegt es dem Beschwerdeführer, die Sachverhaltsannahme der Vorinstanz klarerweise und entscheidend zu entkräften. Da im Amtshilfverfahren kein Raum für ein umfangreiches Beweisverfahren bleibt, hat der Nachweis mittels Urkunden zu erfolgen (vgl. E. 2.3 hiervor). Die vom Beschwerdeführer gestellten Beweisanträge der Zeugen- und Parteibefragung sind demnach abzuweisen.

E. 4.4.3

Der Beschwerdeführer legt diverse auf ihn, seinen Bruder und seinen Schwager lautende Versicherungspolicen ins Recht (siehe Beschwerdebeilage 3). Entgegen seiner Behauptung handelt es sich dabei jedoch nicht nur um "Heiratsversicherungen" zugunsten seiner Kinder, sondern auch um ihn als Versicherungsnehmer und versicherte Person begünstigende Lebens- bzw. Erlebensfallversicherungen. Als weiteres Beweisdokument legt der Beschwerdeführer eine undatierte, am 8. September 2010 öffentlich beurkundete eidesstattliche Erklärung des Treuhänders ins Recht. Darin bestätigt dieser im Wesentlichen die oben (in E. 4.3) wiedergegebenen Ausführungen des Beschwerdeführers. Die eidesstattliche Erklärung stellt zwar eine öffentliche Urkunde des kantonalen Rechts im Sinn von Art. 9 Abs. 1 ZGB dar. Jedoch geniesst diese keine erhöhte Beweiskraft, da die Urkundsperson nicht in der Lage ist, den materiellen Inhalt der Aussage zu überprüfen. Die erhöhte Beweiskraft erstreckt sich lediglich auf die Identität der erklärenden Person und auf die Tatsache, dass vor der Urkundsperson die verurkundete Wissenserklärung abgegeben wurde (vgl. E. 2.3 hiervor). Auch mit dieser vorgelegten Urkunde gelingt es dem Beschwerdeführer deshalb nicht, die Annahme der Vorinstanz, dass er am fraglichen UBS-Konto wirtschaftlich berechtigt gewesen sei, klarerweise und entscheidend zu entkräften. Daran ändert die im Laufe des Amtshilfverfahrens errichtete Trustvereinbarung vom 23. Dezember 2009, worin stipuliert wird, dass der Beschwerdeführer nicht in den Kreis der aus den Heiratsversicherungen Begünstigten falle, nichts. Die weiteren ins Recht gelegten Urkunden sind ebenfalls nicht geeignet, die Annahme der wirtschaftlichen Berechtigung des Beschwerdeführers am streitbetroffenen UBS-Konto zu entkräften.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer hat bis heute nicht dargelegt, inwiefern er seinen steuerrechtlichen Meldepflichten in Bezug auf seine Interessen an der X. _____ nachgekommen ist. Gemäss der einschlägigen Bestimmung im Anhang zum Staatsvertrag 10 besteht somit der begründete Verdacht auf "fortgesetzte und schwere Steuerdelikte". Hinzu kommt, dass die X. _____ und ihr UBS-Konto gemäss den an die Vorinstanz eingereichten Bankunterlagen während mindestens drei Jahren zwischen 1999 und 2008 (und damit einschliesslich eines vom Ersuchen erfassten Jahres) bestanden. Gemäss der Dossieranalyse der Vorinstanz sind auf dem Konto der X. _____ im Jahr 2000 Kapitalgewinne von mindestens Fr. 360'892.-- erzielt worden und damit im Rahmen von drei aufeinander folgenden Jahren mehr als durchschnittlich Fr. 100'000.-- pro Jahr. Diese Berechnungen blieben unbestritten. Die vorausgesetzten Kontounterlagen gemäss Ziff. 2 Bst. B/b des Anhangs zum Staatsvertrag 10 sind hiermit für das UBS-Konto der X. _____ erfüllt, und der Beschwerdeführer hat es unterlassen nachzuweisen, dass er seinen steuerrechtlichen Meldepflichten in Bezug auf seine Interessen an der X. _____ nachgekommen ist. Gemäss den einschlägigen Bestimmungen im Anhang zum Staatsvertrag 10 besteht somit in seinem Fall der begründete Verdacht auf "fortgesetzte und schwere Steuerdelikte". Damit sind alle Voraussetzungen zur Gewährung von Amtshilfe erfüllt. Unter diesen Umständen erübrigt

sich auch jegliches Eingehen auf den ohnehin nicht näher begründeten Eventualantrag.

E. 5

Nach dem Gesagten ist Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 15'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und im entsprechenden Umfang mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 20'000.-- zu verrechnen. Der Überschuss von Fr. 5'000.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 6

Dieser Entscheid kann nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 83 Bst. h des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.